



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Hubertus Zdebel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 20. September 2021

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 9/248 vom 13. September 2021 (Eingang im Bundeskanzleramt am 13. September 2021) beantworte ich wie folgt:

Frage 9/248

„Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand bzw. Ergebnisse der Prüfung, ob es zulässig wäre, die abgebrannten Brennelemente aus dem Betrieb des kommerziell zur Stromerzeugung genutzten AVR Jülich nach geltendem bundesdeutschen Recht in die USA zu exportieren, und welche weiteren Prüfungs-Ergebnisse liegen inzwischen vor, die zu einer Klärung der Frage führen, wo die weitere Lagerung (neben der Prüfung eines Exports in die USA: Transport ins ZL Ahaus, Neubau einer ZL-Halle in Jülich oder Nachrüstung der bestehenden Halle) dieser Brennelemente künftig erfolgt (siehe dazu z.B. Antwort der Bundesregierung auf die die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1385)?“



Seite 2

Antwort

Die JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH hatte im Jahr 2018 Klage gegen den Bund, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung von 33 unbestrahlten Brennelementen in die USA erhoben. Diese sollten ursprünglich in einem Kugelhaufen-Hochtemperaturreaktor auf dem heutigen Betriebsgelände der Klägerin, der von der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR) in Jülich betrieben wurde, eingesetzt werden. Die Klägerin betreibt den Rückbau der Nuklearanlagen am Standort Jülich und die Entsorgung der angefallenen und noch anfallenden radioaktiven Abfälle, insbesondere von rund 288.000 bestrahlten („abgebrannten“) Brennelementen des AVR-Reaktors. Das BAFA hatte in seinem Vortrag auf diese Bezug genommen und vorgetragen, das Exportverbot nach § 3 Abs. 6 Atomgesetz gelte in diesem Fall auch für die 33 unbestrahlten Brennelemente, da deren Ausfuhr ausschließlich der Vorbereitung der Ausfuhr der rund 288.000 bestrahlten Brennelemente insgesamt dienen solle.

Der Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Frankfurt a. M. vom 20. November 2020 stattgegeben, d. h. das BAFA wurde verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das BAFA gegen die Entscheidung einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat.

Die Zulässigkeit einer Ausfuhr der rund 288.000 bestrahlten Brennelemente wurde in dem Verfahren vom VG Frankfurt a. M. als nicht entscheidungsrelevant offen gelassen und somit nicht abschließend geklärt.

Zu der Frage der weiteren Lagerung gilt, dass für die drei Optionen (Verbringung ins Behälterzwischenlager Ahaus (BZA), Rückführung in die USA



Seite 3

sowie Neubau eines Zwischenlagers am Standort Jülich) zur Entfernung der abgebrannten Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager weiterhin die notwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch das Verfahren für eine Neugenehmigung des bestehenden Lagers ist noch nicht abgeschlossen. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (MWIDE), sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine der Optionen als unmittelbar umsetzbar an.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarmer-Suth